

sellschaftliche Ausgrenzung ethnischer und religiöser Minderheiten erneut schürt.

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. Freie Universität Berlin, Institut für Religionswissenschaft, Projektbeschreibung, URL: [www.geschkult.fu-berlin.de/e/relwiss/forschung/vw-stiftung/projektbeschreibung.html](http://www.geschkult.fu-berlin.de/e/relwiss/forschung/vw-stiftung/projektbeschreibung.html) (aufgerufen am 01.12.2013).
- 2 SCHLOSSDEBATTE.DE, Blog-Eintrag: Wozu nutzt das Humboldt-Forum? (29.06.2008), in: <http://schlossdebatte.de/?p=101> (aufgerufen am 01.12.2013).
- 3 Vgl. u. a. A. Kilb, Berliner Humboldtforum. Gedankenscherze, in: FAZ vom 14.03.2013.
- 4 Regina Höfer, Tagungsbericht: From Imperial Museum to Communication Center?, in: [kunsttexte.de](http://kunsttexte.de) (2010) 1, URL: <http://edoc.hu-berlin.de/kunsttexte/2009-4/hoefer-regina-0/PDF/hoefer.pdf> (aufgerufen am 01.12.2013).
- 5 P. Vergo, *New Museology*, London 1989.

**Brendan Simms / David J. B. Trim**  
 (Hrsg.): **Humanitarian Intervention.**  
**A History, Cambridge: Cambridge**  
**University Press 2011, 407 S.**

Rezensiert von  
 Adamantios Skordos, Wien

Dem Thema der „humanitären Intervention“ wird seitens verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen spätestens seit dem NATO-Einsatz 1999 gegen das serbische Rumpf-Jugoslawien größte Aufmerksamkeit gewidmet. Es sind nicht nur Völkerrechtler, sondern auch Politikwissenschaftler, Philosophen und Historiker, die sich mit diesem breiten, eine Reihe von juristischen, gerechtigkeitsrechtlichen, ethisch-moralischen und sicher-

heitspolitischen Fragen aufwerfenden Gebiet auseinandersetzen.<sup>1</sup> Die Dynamik, mit der sich die Publikationsaktivität zur „humanitären Intervention“ im letzten Jahrzehnt entwickelt hat, entspricht dem zunehmenden allgemeinen Interesse dafür. Zwar bleibt es weiterhin fraglich, ob und wann sich das Institut der „humanitären Intervention“ in der Völkerrechtslehre und in den internationalen Beziehungen gegen das in der UN-Charta verankerte Gewaltverbot durchsetzen wird,<sup>2</sup> dennoch gewinnt es immer mehr an Bedeutung für die Verfechter einer weltweiten Verbreitung von Demokratie und Menschenrechten. So plädierte etwa unlängst der renommierte US-amerikanische Geschichtsprofessor Norman Naimark für die Bildung einer „internationalen Eingreiftruppe“, die „den Vereinten Nationen unterstellt ist und schnellstmöglich gegen Massenmorde vorgeht, wenn der UN-Sicherheitsrat es beschließt“.<sup>3</sup> Dass dieser Vorschlag von Seiten eines Zeithistorikers kam, ist kein Zufall. Der Blick in die Vergangenheit, hauptsächlich in das von Weltkriegen, Genozide und ethnischen Säuberungen gebrandmarkte „kurze“ 20. Jh., führt einem die tragischen Folgen exzessiver Menschenrechtsverletzungen ebenso wie die Bedeutung einer entschlossenen und schnellen Einleitung von Gegenmaßnahmen vor Augen. Andererseits offenbart der Blick in die Geschichte, dass die „humanitäre Intervention“ keineswegs ein erstmals nach Ende der bipolaren Weltordnung und dem Aufstieg der USA zur alleinigen Weltmacht auftretendes Phänomen ist, sondern tief in der Vergangenheit verwurzelt ist. Während vorhergegangene Studien diese Wurzeln im 19. Jh. lokalisierten,<sup>4</sup> ist es eines der erklärten Hauptziele des hier

zu besprechenden Sammelbands, den Ausgangspunkt der Geschichte der „humanitären Intervention“ nach hinten, also in die Frühe Neuzeit zu verlegen.

Die Berücksichtigung der Frühen Neuzeit ist nicht das einzige Unterscheidungsmerkmal dieses Buches im Vergleich zu anderen Studien ähnlicher Thematik. Der Sammelband grenzt sich von anderen auch durch die Definition des Begriffs der „humanitären Intervention“ ab, die Brendan Simms und D. J. B. Trim zur Grundlage ihrer Konzeption nahmen und von dem gängigen Verständnis einer „humanitären Intervention“ deutlich abweicht. Aufgrund der zahlreichen militärischen Eingriffe mit humanitärer Rechtfertigung seit Ende des Kalten Krieges steht mittlerweile in der breiten ebenso wie wissenschaftlichen Öffentlichkeit der Begriff der „humanitären Intervention“ eigentlich für ausschließlich militärisch durchgeführte Operationen der internationalen Gemeinschaft in Krisenländern oder Krisenregionen, wie dies z. B. 1999 in Kosovo oder 2011 in Libyen der Fall war.

In klarer Abgrenzung zu dieser sich auf die Voraussetzung militärischer Gewaltanwendung einschränkenden Definition bedienen sich Simms und Trim einer breiten Anwendung des Begriffs „humanitäre Intervention“. Auf diese Weise können sie in ihren Sammelband Fallbeispiele einbeziehen, die man „auf Anhieb“ nicht unbedingt unter der Kategorie „humanitäre Interventionen“ verorten würde. Mancher Leser wird von der einen oder anderen Situation, die hier als Fall einer „humanitären Intervention“ behandelt wird, sicherlich überrascht sein und sich z. B. fragen, ob es nicht doch zu gewagt sei, die Ergänzung eines auf die Ostblockstaaten bezogenen

US-amerikanischen Handelsgesetzes aus den 1970er Jahren mit einer Menschenrechtsschutzklausel als eine „humanitäre Intervention“ in die inneren Angelegenheiten der UdSSR zu bezeichnen.

Das Buch ist nach regionalen und/oder epochalen Kriterien gegliedert. Teil I „Early modern precedents“ widmet sich der Frühen Neuzeit und setzt sich aus drei ebenso interessanten wie sich sinnvoll ergänzenden Kapiteln zusammen. Insbesondere thematisieren die Beiträge von D. J. B. Trim und von Andrew C. Thompson Interventionen religiösen Hintergrunds aus dem 16., 17. und 18. Jh., wie beispielsweise die britischen Eingriffe in den 1560er, 1570er und 1580er Jahren in Frankreich und die Intervention in den spanisch-niederländischen Krieg zum Schutz protestantischer Gläubiger. Der den ersten Teil abschließende Beitrag von Brendan Simms demonstriert überzeugend, dass der Westfälische Frieden von 1648, der als Beginn der modernen internationalen Beziehungen betrachtet und mit der Durchsetzung des staatlichen Souveränitätsprinzips als *Ius Cogens* eng assoziiert wird, ein rechtliches Vertragswerk war, das Interventionen nicht nur – wie häufig angenommen – verhinderte, sondern unter Umständen auch begünstigen konnte. Entscheidend in dieser Hinsicht erwiesen sich jene Bestimmungen, welche die Diskriminierung auf religiöser Basis explizit untersagten und die Glaubensfreiheit des Einzelnen garantierten. Überdies setzte der Westfälische Vertrag in Fragen der Beilegung katholisch-protestantischer Dispute das Mehrheitsprinzip außer Kraft. Die zweite Hälfte des allgemein sehr guten Beitrags von Simms ist dem britischen Philosophen und Politiker Edmund Burke

und seiner Interventionsdoktrin gewidmet, die er mit Blick auf Ereignisse wie etwa den königlichen Putsch gegen das Parlament in Schweden 1772 und die ungefähr zeitgleich erfolgte Aufteilung Polens zwischen Russland, Preußen und Österreich ausarbeitete.

Teil II des Sammelbands „The Great Powers and the Ottoman Empire“ setzt sich mit humanitären Interventionen der europäischen Großmächte im Osmanischen Reich des „langen“ 19. Jhs. auseinander. John Bew zeigt, dass es ein südosteuropäisches Ereignis war, nämlich der griechische Unabhängigkeitskampf in den zwanziger Jahren des 19. Jhs. und vor allem die Angst vor einem russischen Alleingang in der Griechischen Frage, die die britische Regierung zwang, ihre außenpolitische Grundeinstellung der Nicht-Intervention in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates aufzugeben und 1827 gemeinsam mit Russland und Frankreich zugunsten der rebellierenden und exzessiven Repressalien ausgesetzten Griechen militärisch zu intervenieren. Eine weit weniger gut dokumentierte Interventionsgeschichte als die des griechischen Falles beschreibt Abigail Green. Sie bespricht eine Reihe von nicht-militärischen Interventionen zum Schutz der jüdischen Bevölkerung des Osmanischen Reiches zwischen 1840 und 1878 – beginnend mit der Einschaltung prominenter Vertreter der jüdischen Gemeinde Frankreichs und Großbritanniens 1840, um acht zu Unrecht eines Ritualmords beschuldigte und inhaftierte Juden in Damaskus zu befreien, bis hin zum Berliner Vertrag von 1878, der Rumänien in Hinsicht auf die Diskriminierung seiner jüdischen Bevölkerung allgemeine Minderheitenschutzverpflichtungen auf-

erlegte. Das darauf folgende Kapitel Davide Rodognos beschreibt den militärischen Eingriff einer internationalen Friedenstruppe zum Schutz der von muslimischen Angriffen bedrohten Maroniten in den Jahren 1860–1861 im osmanischen Libanon und Syrien. Wie im griechischen Fall fand die Intervention auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrags statt, der allerdings nicht nur von den fünf Mitgliedern der Heiligen Allianz, sondern auch seitens des Sultans unterzeichnet wurde. Matthias Schulz thematisiert eine weitere militärische Intervention auf dem osmanischen Balkan mit dem erklärten Ziel des Schutzes christlichen Lebens, nämlich die russische von 1877. Vorangegangen war die brutale, von Massakern begleitete und daher in Westeuropa und Russland großes Aufsehen erregende Niederschlagung der Aufstände der christlich-slawischen Bevölkerung in Bosnien, Bulgarien und in der Herzegowina durch Başıbozuk-Milizen im Dienste des Sultans. Schließlich beschäftigt sich der zweite Beitrag Davide Rodognos in diesem Teil mit den Anstrengungen der europäischen Großmächte, die zentralbalkanische Krisenregion Makedonien zu befrieden. Als sich die Hohe Pforte weigerte, die nach der blutigen Niederschlagung des Ilinden-Aufstands von 1903 seitens Russlands und Österreichs in Mürzsteg festgelegten Reformen zugunsten der christlichen Bevölkerung Makedoniens umzusetzen, erzwangen die Großmächte mittels der Besetzung der ostägäischen Inseln Mytilini und Limnos die Kooperation des Sultans.

Alle drei Beiträge, die den dritten Buchteil „Intervening in Africa“ zusammensetzen, beziehen sich auf die Abschaffung der Sklaverei. Maeve Ryan beschreibt die

britischen Versuche, ab 1806 ein globales Sklavereiverbot gegen den Widerstand anderer imperialer Großmächte, vor allem Portugals und Brasiliens, durch Anwendung von Gewalt bzw. Gewaltandrohung durchzusetzen. William Mulligan behandelt ebenso die britische Politik zur Abschaffung der Sklaverei. Allerdings unterscheidet sich sein Fokus von dem Ryans sowohl in zeitlicher als auch geographischer Hinsicht insofern, dass er sich auf die britische Bekämpfung des Menschenhandels in den Gebieten des Osmanischen Reiches, im Nahen Osten sowie in Ostafrika während des späten 19. Jhs. konzentriert. Teil III zu Afrika schließt mit dem Kapitel Gideon Mailers zu den Bemühungen evangelischer Missionare aus Großbritannien und den USA, Ende des 19. Jhs., vor allem durch die Errichtung von Schulen dem in der Zeit der Osmanen im Südsudan stark verbreiteten und seit 1899 illegal weiter praktizierten Sklavenhandel ein Ende zu setzen.

Der vierte Teil des Buches „Non-European states“ stellt „humanitäre Interventionen“ vor, die von außereuropäischen Staaten durchgeführt wurden. Mike Sewell behandelt im ersten Kapitel dieses Teiles die US-amerikanische Intervention 1898 in dem bereits 1895 begonnenen und von zahlreichen Gräueltaten begleiteten spanisch-kubanischen Krieg. Anschließend diskutiert Thomas J. W. Probert die hier einleitend bereits erwähnte Menschenrechtsschutzklausel, die der demokratische Senator Henry Jackson und der ebenso demokratische Kongressabgeordnete Charles Vanik 1974 als Ergänzung zum US-amerikanischen Handelsgesetz bezüglich der Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den USA und den nicht marktwirtschaft-

lich organisierten Ländern durchsetzten. Es handelte sich bei dieser Gesetzesnovelle um ein im Wesentlichen gegen die Sowjetunion gerichtetes Druckmittel, das den Kreml zwingen sollte, seine Ausreisebeschränkungen gegenüber ausreisewilligen Juden aufzuheben. Sophie Quinn-Judge thematisiert schließlich die Invasion Vietnams in Kambodscha 1978 als Gegenreaktion auf die ethnische Säuberungspolitik Pol Pots gegen vietnamesische Minderheitenangehörige, Buddhisten und inländische Regimefeinde sowie als Antwort auf die Angriffe der Roten Khmer-Armee auf vietnamesische Dörfer entlang der Grenze zu Kambodscha.

Der fünfte und letzte Buchteil „Postscript“ besteht aus einem Kapitel zu den humanitären Interventionen nach Ende des Kalten Krieges und einem abschließenden Resümee. Matthew Jamisons Beitrag ist vor allem deswegen lesenswert, weil darin die federführende Rolle Bill Clintons und Tony Blairs bei der Herausbildung des neuen völkerrechtlichen Instituts der Responsibility to Protect (Schutzverantwortung) besprochen wird. Die von D. J. B. Trim verfasste Schlussfolgerung stellt wiederum einen gelungenen Versuch dar, den Mehrwert dieses Sammelbands noch einmal deutlich zu machen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Band ein überaus lesenswertes und erkenntnisreiches Buch ist. Trotz dieses im Allgemeinen positiven Urteils sollten zwei wichtige Kritikpunkte nicht unerwähnt bleiben. Neben dem Einwand gegen einen zu weit ausfallenden Begriff der „humanitären Intervention“ zeichnet sich das Buch durch einen Anglozentrismus aus, der wohl auf den akademischen Werdegang der meisten Autoren und vor allem

der beiden Herausgeber zurückzuführen ist: Von den militärischen und diplomatischen Interventionen Großbritanniens in der Neuzeit zum Schutz diskriminierter protestantischer Gläubiger in katholischen Königreichen und Fürstentümern über die Einmischung Londons im 19. Jh. in das südosteuropäische Konfliktgeschehen sowie den britischen Kampf gegen den Sklavenhandel in Afrika und im Nahen Osten bis schließlich hin zu Tony Blair und seiner „liberalen“ Interventionsdoktrin – durch das ganze Buch zieht sich der rote Faden einer Geschichte der „humanitären Intervention“ unter ganz besonderer Berücksichtigung Großbritanniens. Eine Ausnahme stellt lediglich der vierte Teil zu „Non-European States“ dar. Nichtsdestoweniger wird dieser Sammelband ein wichtiges Referenzwerk für zukünftige Arbeiten zur Geschichte der „humanitären Intervention“ sein.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. z. B. H. Münkler/K. Malowitz (Hrsg.), *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, Wiesbaden 2008; R. Merkel (Hrsg.), *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt am Main 2000; J. N. Wheeler, *Saving Strangers. Humanitarian Intervention in International Society*, Oxford 2001; A. Orford, *Reading Humanitarian Intervention. Human Rights and the Use of Force in International Law*, Cambridge 2003. Zu historiographischen Studien siehe hier Anm. 3.
- 2 Vgl. z. B. J. Isensee, *Im Zweifel für den Frieden*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 22.10.2012, Nr. 246, S. 7.
- 3 *Die Welt*: Norman Naimark: „Irgendwann kommt die internationale Eingreiftruppe“, 6.6.2011, <http://www.welt.de/kultur/literarischewelt/article13411025/Irgendwann-kommt-die-internationale-Eingreiftruppe.html> (17.11.2011).
- 4 Vgl. N. Onuf, *Humanitarian Intervention. The Early Years*, in: *Florida Journal of International Law* 16 (2004), 4, S. 753-787; J. G. Bass,

*Freedom's Battle. The Origins of Humanitarian Intervention*, New York 2008; M. Swatek-Evenstein, *Geschichte der „Humanitären Intervention“*, Baden-Baden 2008; D. Rodogno, *Against Massacre: Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire, 1815–1914*, Princeton 2012.

**Jun Uchida: *Brokers of Empire. Japanese Settler Colonialism in Korea, 1876–1945*, Cambridge: Harvard University Press 2011, 481 S.**

Rezensiert von  
Klaus Dittrich, Seoul

Mit dem von Japan erzwungenen Vertrag von 1876 begannen die modernen diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Japan und Korea. Im Zuge des Chinesisch-Japanischen Krieges von 1894, in dessen Folge Japan Taiwan annektierte, wurden bereits japanische strategische Interessen in Korea ersichtlich. Nach dem Russisch-Japanischen Krieg übernahm Japan schrittweise die äußeren und inneren Angelegenheiten der Halbinsel und richtete 1905 ein Protektorat ein. Im Jahre 1910 annektierte Japan die koreanische Halbinsel, die bis zum Zusammenbruch 1945 ein Bestandteil des japanischen Kolonialreiches blieb. Ein Aspekt dieser Beziehungen waren die japanischen Siedler, die sich seit den 1880er Jahren in Korea niederließen. Mit der Zeit formten diese Migranten eine der größten kolonialen Communities, übertroffen nur von der Anzahl französischer Siedler in Algerien. Zivilisten und Armeeghörige